

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lammer Holz“ im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Lamme, Landkreis Braunschweig

vom 3. März 1969

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1938 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als höherer Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 9 vom 25.9.1967 S. 64) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 festgelegten Grundstücke werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Lammer Holz“ umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Lamme Flur 4 - Flurstücke: 79/2, 81/1, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4 und 265

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Lammer Holz“ ist in der beim Landkreis Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 16 geführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Flurstücksbezeichnung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen, als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.4.1956 - Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig - Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. S.87),
 - e) die Anlage von Schuttabladeplätzen
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15kV,,
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen
sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18.3.1936 (Nds. GVBl. Sb. II S.914) verboten ist,
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
 - j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Die Beschränkungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Nutzungen, die bereits ausgeübt werden oder auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch nach öffentlichem Recht besteht.

§ 6

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahme nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätte und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. 1 S.89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders.
Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises
Braunschweig vom 2. März 1962 (Amtsblatt f. d. Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig S.
38).

Braunschweig, den 3. März 1969
Landkreis Braunschweig
- - als untere Naturschutzbehörde -
Carl Lauenstein Geffers
Landrat Oberkreisdirektor